

silvatur Reise- und Vertragsbestimmungen

Wir freuen uns, dass Sie sich für eine *silvatur* - Reise interessieren oder entschieden haben und wir danken für Ihr Vertrauen. Der guten Ordnung halber stellen wir Ihnen die in der Reisebranche üblichen Reise- und Vertragsbestimmungen vor.

1. Vertragsabschluss

1.1 Mit der Entgegennahme Ihrer schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Anmeldung durch die Buchungsstelle kommt zwischen Ihnen und *silvatur* ein Vertrag zustande. Dadurch entstehen für Sie und *silvatur* bestimmte Rechte und Pflichten. Falls Sie weitere Reiseteilnehmer anmelden, so haben Sie für deren Vertragspflichten (insbesondere für die Bezahlung des Reisepreises) wie für Ihre eigenen Verpflichtungen einzustehen. Die vertraglichen Vereinbarungen und diese allgemeinen Reise- und Vertragsbestimmungen gelten für alle Reiseteilnehmer. Wir empfehlen Ihnen, die nachfolgenden Reise- und Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen. Diese sind Bestandteil des Vertrages zwischen Ihnen und *silvatur*.

1.2 Bei allen von *silvatur* vermittelten oder benutzten Flügen, Bahn- und Schiffspassagen (wie APEX/PEX Flüge) gelten die allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen der zuständigen Transportgesellschaften. *silvatur* ist in diesen Fällen nicht Ihr Vertragspartner. Sie können sich daher in Bezug auf die Leistungen dieser Transportgesellschaften nicht auf die vorliegenden Reise- und Vertragsbedingungen berufen.

1.3 Wir weisen Sie ferner darauf hin, dass unsere Leistungen in der Regel erst ab dem Flughafen in der Schweiz, dem Ausgangsbahnhof gemäss unserem Reiseangebot und für Schiffsreisen ab dem Einschiffungshafen gelten. Das rechtzeitige Eintreffen am Abreiseort liegt deshalb in Ihrer Verantwortung.

2. Anmeldung/Provisorische Reservierung

Aus Erfahrung wissen wir, dass zahlreiche Flüge, Hotels und Arrangements oft schon frühzeitig ausverkauft sind. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, sich so früh wie möglich anzumelden, was auch in Form einer vorerst provisorischen Reservierung erfolgen kann. In diesem Fall nimmt *silvatur*, ohne dass Sie dadurch verpflichtet werden, Ihre provisorische Reservierung bis zu einem festzusetzenden Datum entgegen.

3. Reisepreis und Zahlungsbedingungen

3.1 Der von Ihnen zu bezahlende Preis ergibt sich aus dem Reiseprospekt beziehungsweise aus unserer Offerte oder dem Anmeldeformular. Falls nicht speziell erwähnt, verstehen sich unsere Preise pro Person in Schweizer Franken und mit Unterkunft und Vollpension und in Doppelzimmern. Es sind jeweils die bei der Buchung gültigen Preise massgebend. Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Bei Pauschalarrangements werden die Preise auf das Abreisedatum bezogen kalkuliert.

3.3 Reservierungsgebühren

3.3.1 Buchungsgebühren: Falls Sie von einem Pauschalarrangement beziehungsweise einer Rundreise (Flug und Hotel als Paket ausgeschrieben) nur die Landleistung reservieren möchten, erheben wir eine Reservierungsgebühr von maximal Fr. 120.- pro Auftrag.

3.3.2 Kurzfristige Buchung: Wenn bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 14 Tage vor der Abreise) Leistungen extra angefragt werden müssen, verrechnen wir Ihnen für unsere Aufwendungen einen Unkostenbeitrag von Fr. 60.- pro Auftrag.

3.3.3 Bearbeitung und Reservierung: Für Beratung und Verkauf kann gemäss Empfehlung des Schweizerischen Reisebüro-Verbandes vom Reisebüro eine Auftragspauschale von Fr. 20.- erhoben werden.

3.4 Zahlungsbedingungen

3.4.1 Anzahlung: Bei der Anmeldung ist eine Anzahlung von 50% oder in der im Reiseprospekt genannten Höhe zu leisten. Wenn im Anmeldeformular kein Termin vermerkt ist oder dieser bereits verstrichen ist, muss die Anzahlung sofort nach Eingang unserer Anmeldebestätigung erfolgen. Bei kurzfristigen Buchungen ist der gesamte Rechnungsbetrag anlässlich des Vertragsabschlusses zu bezahlen. Falls bis zum genannten Termin die Anzahlung nicht erfolgt, können wir Ihre Reservierung stornieren.

3.4.2 Restzahlung: Für die Restzahlung ist in der Anmeldebestätigung normalerweise ein Termin für den Zahlungseingang bei *silvatur* vermerkt. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden Ihnen die Reisedokumente nach Eingang Ihrer Zahlung über den ganzen Rechnungsbetrag zugestellt. Nicht rechtzeitige Zahlung berechtigt uns, die Reiseleistungen zu verweigern.

3.5 Preisänderungen

3.5.1 Im Falle von bei Redaktionsschluss (üblicherweise Druck der Prospekte) noch nicht bekannten Umständen müssen wir uns vorbehalten, die in den *silvatur*-Angeboten angegebenen Preise anzupassen, so z.B. bei

- Tarifänderungen von Transportunternehmen (z.B. Treibstoffzuschläge)
- neu eingeführten oder erhöhten allgemeinverbindlichen Gebühren oder Abgaben (z.B. erhöhte Flughafentaxen)
- staatlich verfüigten Preiserhöhungen (z.B. Mehrwertsteuer)
- Wechselkursänderungen.

3.5.2 Falls *silvatur* die in der Ausschreibung angegebenen Preise aus solchen Gründen ändern muss, wird Ihnen diese Preiserhöhung bis spätestens 3 Wochen vor Abreise bekanntgegeben. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10% des ursprünglich gebuchten Pauschalpreises, so haben Sie das Recht, innert 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung kostenlos vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle wird Ihnen *silvatur* alle von Ihnen bereits geleisteten Zahlungen umgehend zurückerstatten.

3.6 Frühbuchungs-Rabatt

Bei Buchungen 4 Monate vor Reisebeginn gewähren wir im Direktverkauf einen Frühbuchungs-Rabatt von 2%.

4. Rücktrittsbedingungen/Änderungen

4.1 Bearbeitungsgebühren

Für Annullierungen und Änderungen (z.B. Namensänderungen, Änderung des Reisedatums, Umbuchung der Unterkunft) müssen wir eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 150.- pro Person erheben sowie allenfalls die Kosten gemäss Ziffer 4.2.3. und 4.2.4.

4.2 Kosten einer Annullierung (ein kostengünstig versicherbares Risiko)

4.2.1 Treten Sie später als 92 Tage vor dem Abreisedatum von der Reise zurück müssen wir zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr, die folgenden Kosten in Prozenten des Reisepreises erheben, je nach Annullierungsfrist::

Tage vor Abreise: 91 bis 60 Tage: 30 %; 59 bis 40 Tage: 50 %; 39 bis 20 Tage: 60 %; 19 bis 10 Tage: 75 %; 9 bis 0 Tage: 95 %; vorbehaltlich Ziffern 4.2.3., 4.2.4. Während den ersten 7 Tagen nach dem Datum unserer Buchungsbestätigung kann die Reise kostenfrei annulliert werden. Bei Buchungen die weniger als 21 Tage vor Reisebeginn erfolgen, beträgt die kostenfreie Annullierungsfrist nur 2 Tage. Bitte teilen Sie uns eine allfällige Annullierung per Telefon und auch schriftlich per eingeschriebene Post mit. Massgebend ist das Datum des Eintreffens der schriftlichen Annullierung bei *silvatur*.

4.2.2 Sie haben eine Annullierungskosten-Versicherung: Treten Sie aus einem Grund, der durch Ihre Annullierungskosten-Versicherung voll anerkannt wird, von der Reise

zurück, erhalten Sie die Annullierungskosten beziehungsweise den versicherten Betrag erstattet, z.B. maximal Fr. 5'000.- pro Person bei ELVIA „Secure Trip“.

4.2.3 Gruppen-Linienflüge, Bahn- und Schiffsreisen zu Spezialpreisen: Für die meisten Gruppenreisen gelten zudem die Annullierungsbedingungen der entsprechenden Transportgesellschaften und Tarifklassen (APEX/PEX, Gruppen- und Spezialtarife). Meistens bestellen wir die Tickets mehr als 40 Tage vor Abreise und stellen Ihnen diese auch entsprechend früh zu. Bei einer Annullierung früher als 40 Tage vor der Abreise müssen wir Ihnen die Annullierungstarife der Transportgesellschaften — unabhängig von der Annullierungsfrist — zusätzlich verrechnen. Dasselbe gilt für die von uns ausgelegten Visakosten.

4.2.4 Annullierung bei Buchung im Zweierzimmer

Falls eine Person, die in einem Zweierzimmer gebucht ist, die Reise annulliert oder nicht antritt und die zweite Person deswegen in einem Einzelzimmer/Einzelabteil untergebracht werden muss, haften beide solidarisch für die entstehenden Mehrkosten für den Einzelzimmerzuschlag / das Einzelabteil, unabhängig von der Annullierungsfrist.

4.3 Nichtantreten der Reise ohne Nachricht (s. auch Ziff. 11.4)

Bei Nicht- oder zu spätem Erscheinen (No-Show) zum festgesetzten Besammlungs- oder Abreisetermin wird keine Rückerstattung gewährt. Verpasst ein Passagier den Rückflug, so entfällt für den Reiseveranstalter jede Beförderungspflicht. Dies gilt insbesondere auch für Fälle von Flugplanverschiebungen. Den Passagieren wird empfohlen, 72 Stunden vor dem Flug diesen bei der entsprechenden Vertretung rückzubestätigen, beziehungsweise sich beim Reiseleiter über Änderungen der Abflugzeiten zu erkundigen.

4.4 Ersatzperson

Sollten Sie verhindert sein, so können Sie bei *silvatur* grundsätzlich eine Ersatzperson Ihre Reise antreten lassen. In diesem Fall sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Die Ersatzperson ist bereit, Ihr Reisearrangement unter den gleichen Bedingungen zu übernehmen, die Sie mit uns vereinbart haben,
- die anderen an Ihrer Reise beteiligten Unternehmen (z.B. Hotels oder Flug-, Bahn- und Schifffahrtsgesellschaften) akzeptieren diese Änderung, was vor allem in der Hochsaison mit Schwierigkeiten verbunden sein oder an den Flugtarifbestimmungen scheitern kann,
- die Ersatzperson erfüllt die besonderen Reiseerfordernisse (Pass, Visa, Impfungen), der Teilnahme Ihrer Ersatzperson an der Reise stehen keine gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen entgegen.

Diese Person oder Sie haften uns oder der Buchungsstelle, die Vertragspartei ist, solidarisch für die Zahlung des Preises sowie für die gegebenenfalls durch diese Abtretung entstehenden Mehrkosten.

5. Haftung

5.1 Im Allgemeinen

Als Reiseveranstalter garantieren wir Ihnen im Rahmen unseres eigenen Reiseveranstaltungsangebotes:

- Eine sorgfältige Auswahl und Überwachung der anderen an Ihrer Reise beteiligten Unternehmen (Hotels usw.),
- die korrekte Beschreibung des Angebots zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses,
- die fachmännische Organisation Ihrer Reise.

Wir verpflichten uns, das von Ihnen ausgewählte Reisearrangement in allen erforderlichen Leistungen gemäss unserem Angebot im Rahmen der vorliegenden Reise- und Vertragsbestimmungen abzuwickeln, soweit es in unserer Macht liegt. Wir nehmen gerne auch allfällige Sonderwünsche entgegen, allerdings nur wenn diese als unverbindlich erachtet werden, wie z.B. den Wunsch, Name und Adresse aus Datenschutzgründen nicht in der Reisedokumentation aufzuführen.

5.2 Unsere Haftung

silvatur entschädigt Sie für den Ausfall oder die unrichtige Erbringung vereinbarter Leistungen oder für Ihnen zusätzlich entstandene Kosten (unter Vorbehalt von Ziff. 6 und 7), soweit es der *silvatur*-Vertretung nicht möglich war, Ihnen an Ort eine gleichwertige Ersatzleistung anzubieten und auch ein Verschulden unsererseits vorliegt. Unsere Haftung ist jedoch auf insgesamt den einfachen Reisepreis beschränkt und erfasst nur den unmittelbaren Schaden. Keine Haftung können wir übernehmen, falls aufgrund von äusseren Einflüssen, wie z.B. Flug-, Bahn- oder Schiffsverspätungen, Nichtdurchführung von bestätigten Passagen öffentlicher Transportunternehmen oder Streiks Programm-änderungen erfolgen müssen. Ebenso wenig haften wir für Programmänderungen, die auf höhere Gewalt, behördliche Anordnungen oder Verspätungen von Dritten, für die wir nicht einzustehen haben, zurückzuführen sind.

5.3 Lokale Veranstaltungen und Ausflüge

An einigen Aufenthaltsorten ist es möglich, individuell noch lokale Veranstaltungen, Dienstleistungen oder Ausflüge zu buchen. Sie beteiligen sich an diesen Veranstaltungen jedoch auf eigene Verantwortung, da in einzelnen Fällen eine Teilnahme aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse mit Problemen verbunden sein kann oder gewisse körperliche Voraussetzungen erfordert. *silvatur* kann deshalb bei Ausflügen oder Veranstaltungen, die Sie während der Reise bei Dritten buchen, keine Haftung übernehmen.

5.4 Unfälle und Erkrankungen

silvatur übernimmt, im Rahmen unserer Helvetia-Reisebureau-Haftpflichtversicherung die Haftung für den unmittelbaren Schaden bei Tod, Körperverletzung oder Erkrankung während der Reise, sofern dieser von *silvatur* oder einem von *silvatur* beauftragten Unternehmen (Hotel usw.) schuldhaft verursacht wurde. Bei Todesfall, Körperverletzung oder Erkrankung, welche Sie im Zusammenhang mit Flugtransporten und mit der Benützung von anderen Transportunternehmen (Bahn, Schiff, Bus usw.) erleiden, sind die Entschädigungsansprüche der Höhe nach auf die Summen beschränkt, die sich aus den anwendbaren internationalen Abkommen oder nationalen Gesetzen ergeben. Eine weitergehende Haftung von *silvatur* ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

5.5 Sachschäden

silvatur übernimmt, im Rahmen unserer Helvetia-Reisebureau-Haftpflichtversicherung, die Haftung bei Diebstählen und Verlusten, die während einer Reise mit *silvatur* geschehen, falls der *silvatur*-Reiseleiter oder einem von *silvatur* beauftragten Unternehmen ein Verschulden zur Last fällt. In diesem Fall bleibt die Haftung auf den unmittelbaren Schaden beschränkt, jedoch höchstens auf 80% des Reisepreises für die geschädigte Person. Bei Schäden oder Verlusten, welche Sie im Zusammenhang mit Flugtransporten oder Benützung von Transportunternehmen (Bahn, Schiff, Bus usw.) erleiden, sind die Entschädigungsansprüche der Höhe nach auf die Summe beschränkt, die sich aus den anwendbaren internationalen Abkommen oder nationalen Gesetzen ergeben. Eine weitergehende Haftung von *silvatur* ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Für das unbeaufsichtigte Liegenlassen von Gegenständen in den besuchten Gaststätten, anderen Aufenthaltsorten und in Transportfahrzeugen übernimmt *silvatur* keine Haftung. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Reisegepäckversicherung.

5.6 Sicherstellung

Wir garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit Ihrer Buchung einbezahlten Beträge. Auf Wunsch können Sie von unserer Bank (ZKB Zürich) eine auf Ihren Namen ausgestellte Garantie für diese Beträge erhalten. Die uns dafür berechnete Bearbeitungsgebühr müssen wir Ihnen belasten, jedoch höchstens Fr. 150.- pro Teilnehmer. Sie können den Gesamtbetrag für die Buchung auch erst nach der Reise entrichten. Wir erheben dafür einen Zuschlag von 4%.

Fortsetzung siehe Rückseite

6. Mängel der Reiseveranstaltung

Sie sind mit Ihrem Reisearrangement nicht zufrieden.

6.1 Ist es nicht möglich, eine Reise wie im *silvatur*-Angebot versprochen oder mit Ihnen vereinbart, durchzuführen, so bemühen wir uns – ohne Übernahme einer Haftung für das Gelingen – um eine Ersatzlösung, damit der objektive Zweck und Charakter der Reise möglichst beibehalten werden kann.

6.2 Sollten Sie während der Reise Anlass zu Beanstandungen haben, so müssen Sie diese unverzüglich unserer *silvatur*-Reiseleitung beziehungsweise dem *silvatur*-Vertreter oder dem Leistungsträger bekannt geben. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für die spätere Geltendmachung Ihrer Ersatzansprüche und ermöglicht ausserdem in den meisten Fällen, für Abhilfe zu sorgen.

6.3 Sie sind berechtigt, die Mängel Ihrer Reise selber zu beheben, sofern die *silvatur*-Reiseleitung beziehungsweise die örtliche *silvatur*-Vertretung oder der Leistungsträger nicht spätestens innert 48 Stunden eine angemessene Lösung anbietet. Die dadurch entstehenden Kosten werden Ihnen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Haftung von *silvatur* gegen Beleg ersetzt. Ist die Fortsetzung der Reise oder der Aufenthalt am Reiseort aufgrund schwerwiegender Mängel nicht zumutbar, so müssen Sie unbedingt von der örtlichen *silvatur*-Vertretung beziehungsweise der *silvatur*-Reiseleitung oder dem Leistungsträger eine entsprechende Bestätigung darüber einholen, dass Sie reklamiert haben und warum. Diese sind verpflichtet, Ihre Beschwerde schriftlich festzuhalten. Die örtliche Vertretung, Leistungsträger etc. oder der Reiseleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzforderungen anzuerkennen.

6.4 Ihr Ersatzbegehren und die Bestätigung der *silvatur*-Reiseleitung beziehungsweise der örtlichen *silvatur*-Vertretung oder des Leistungsträgers sind spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der vereinbarten Beendigung Ihrer Reise schriftlich bei Ihrem Reisebüro oder dem *silvatur*-Hauptsitz in Zürich einzureichen. Falls Sie diese Bedingungen nicht einhalten, erlischt jeglicher Schadenersatzanspruch.

7. Programmänderungen

7.1 *silvatur* behält sich auch in Ihrem Interesse vor, Programme oder einzelne vereinbarte Leistungen (z.B. Unterkunft, Transportart, Transportmitteltyp, Fluggesellschaften, Ausflüge usw.) zu ändern, wenn unvorhergesehene Umstände es erfordern. Insbesondere haftet *silvatur* nicht für Änderungen, die auf höhere Gewalt, Sicherheitsrisiken, behördliche Massnahmen und Verspätung von Dritten, für die *silvatur* nicht einzustehen hat, zurückzuführen sind. *silvatur* ist jedoch selbstverständlich bemüht, Sie über Änderungen so früh wie möglich zu informieren.

7.2 Muss *silvatur* eine von Ihnen bereits bezahlte Reise ändern, so dass ein objektiver Minderwert zur ursprünglich vereinbarten Leistung entsteht, erhalten Sie von *silvatur* eine Rückvergütung. Entstehen jedoch nach Abschluss des Reisevertrages aus einem unter Ziff. 3.5 erwähnten Grund Mehrkosten, kann es für Sie zu einer Preiserhöhung kommen. Beträgt diese mehr als 10% des ursprünglich vereinbarten Reisepreises, steht Ihnen das Recht zu, innert 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung kostenlos vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht steht Ihnen auch zu, wenn die Reisedauer durch die Programmänderung um mehr als 15% verkürzt oder verlängert wird.

8. Nichtdurchführung oder Abbruch der Reise durch *silvatur*

8.1 In seltenen Fällen ist *silvatur* gezwungen, Ihre Reise aus Gründen, die ausserhalb unserer Einwirkungsmöglichkeiten liegen, abzusagen oder abzubreaken, sei es zu Ihrer Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen, wie z.B. Nichterteilung oder Entzug von Aufenthalts-, Besichtigungs- oder Landerechten, höhere Gewalt, kriegerische Ereignisse, Unruhen, Streiks usw. Falls ein solcher Grund eingetreten ist, werden Sie von *silvatur* so rasch wie möglich informiert. Sie erhalten den einbezahlten Betrag, beziehungsweise den Anteil für die abgebrochene Reise innert 30 Tagen zurück. In schwerwiegenden Fällen ist der Reiseleiter berechtigt, im Interesse der übrigen Gäste, Teilnehmern die Fortsetzung der Reise im Rahmen der Gruppe zu verweigern, wenn dies für die anderen Gäste als unzumutbar erscheint.

8.2 Mindestteilnehmerzahl

Alle von uns angebotenen Gruppenreisen basieren auf einer Mindestteilnehmerzahl. Wird die für Ihre Reise massgebende Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so ist *silvatur* berechtigt, die Reise bis spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Reisebeginn zu annullieren. In diesem Falle bemühen wir uns, Ihnen ein gleichwertiges Ersatzprogramm zu offerieren. Ist dies jedoch nicht möglich oder verzichten Sie auf das Ersatzprogramm, so erstatten wir Ihnen alle bereits geleisteten Zahlungen. Erfolgt die Mitteilung wegen der Nichtdurchführung später als 45 Tage vor Reisebeginn, erhalten Sie zudem eine Umtriebsentschädigung von Fr. 60.- pro gebuchte Person. Weitere Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

9. Vorzeitiger Abbruch der Reise durch Sie

Falls Sie die Reise aus irgendeinem Grunde vorzeitig abbrechen müssen, so kann Ihnen *silvatur* den Preis für das Reisearrangement nicht zurückerstatten. Hingegen werden wir allfällige von Ihnen nicht beanspruchte und uns nicht in Rechnung gestellte Leistungen vergüten. Im Weiteren empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Assistance-Rückreisekostenversicherung (s. Ziff. 19.), die für die entstehenden Kosten aufkommt, wenn Sie die Reise aus einem dringenden Grund (z.B. eigene Erkrankung oder Unfall, schwere Erkrankung oder Tod von Angehörigen etc.) vorzeitig abbrechen müssen. Die *silvatur*-Reiseleitung beziehungsweise die örtliche Vertretung werden Ihnen bei der Organisation Ihrer vorzeitigen Rückreise so weit wie möglich behilflich sein.

10. Pass, Visa, Impfungen

10.1 Die Reiseausschreibung enthält Angaben zu den Pass- und Visa-Vorschriften so wie zu den gesundheitspolizeilichen Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt

zu beachten sind und zwar auf dem Stand im Zeitpunkt der Drucklegung der Reiseausschreibung. Allfällige danach bekannt werdende Änderungen wird Ihnen *silvatur* respektive Ihre Buchungsstelle bei Vertragsabschluss mitteilen und Ihnen die Fristen zur Erlangung der erforderlichen Dokumente nennen. Über die geltenden Einreisebestimmungen für Bürger von Staaten, die nicht in unseren Informationen erwähnt sind, informiert Sie Ihre Buchungsstelle auf Anfrage. Auf Wunsch besorgen wir die Einholung allfälliger erforderlicher Visa. Die Einholungskosten werden Ihnen in Rechnung gestellt. Es ist empfohlen und in vielen Fällen zwingend, über einen mindestens 3 Monate über das Reisedatum hinaus gültigen Pass zu verfügen.

10.2 Einreiseverweigerung

silvatur kann keine Haftung übernehmen für eine Einreiseverweigerung aufgrund nicht eingeholter oder nicht erhaltener Visa sowie anderer grenzpolizeilicher Verfügungen. Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen sind Sie allein verantwortlich.

11. Flüge, Schiffs- und Bahnreisen

11.1 Unsere Angebote umfassen Reisen mit Schiff, Bahn und Flugzeugen des regulären Linienverkehrs sowie Sonderangeboten von Transportgesellschaften. Falls nichts anderes angegeben ist, fliegen Sie bei allen unseren Programmen, in der Economy-Klasse und reisen in Bahn und Schiff in der 1. Klasse.

Strecken mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der Schweiz sind für 1/2-Preis-Abo berechnet. Die publizierten Fahr- und Flugpläne, Transportgesellschaften sowie die Fahr- und Flugzeugtypen können ändern. Mit den Reiseunterlagen erhalten Sie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Angaben.

11.2 Reisegepäck und Sportgeräte

Auf Flügen berechtigt Sie der Flugschein in der Regel 20 kg Freigeäck aufzugeben. Zudem können Sie ein bis 10 kg schweres Handgeäck in den Massen von höchstens 50 x 35 x 20 in die Kabine mitnehmen. Darüber hinaus dürfen Sie einen Fotoapparat oder eine Filmkamera in die Flugzeugkabine nehmen. Auf den meisten unserer Flüge ist zudem der Transport von Übergeäck und Sportgeräten möglich, jedoch in bestimmten Fällen nur bei Voranmeldung und gegen Gebühr. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden Ihnen belastet.

11.3 Gruppentarife

Unsere Reisen mit Linienflügen basieren in der Regel auf Gruppentariifen. Das bedeutet, dass alle Teilnehmer sämtliche Flugstrecken gemeinsam zurückzulegen haben. Abweichungen, falls diese von den Fluggesellschaften akzeptiert werden, haben einen Zuschlag zur Folge, der Ihnen auf Anfrage bekannt gegeben wird.

11.4 Verspätungen (s. auch Ziff. 4.3)

Die Überlastung von Flugstrassen oder Flugzeug-Standplätzen sowie technische Gründe z.B. im öffentlichen Bahn-, Bus- und Schiffsverkehr usw. können Verspätungen verursachen. Sollten Sie von einer Verspätung betroffen sein, wenden Sie sich bitte an unseren Reiseleiter (auf Mobiltelefon im GSM-Bereich erreichbar, Nummer siehe Reiseunterlagen) oder an unsere Reiseleitung an der Destination. Verspäteter Reiseantritt wegen Problemen im Strassenverkehr gilt als No-Show, ebenso bei verspätetem öffentlichem Verkehr mit fahrplanmässigem Eintreffen von weniger als 30 Minuten vor der Besammlungszeit. Falls zwischen flug- oder fahrplanmässiger Ankunft in der Schweiz und der Abfahrt des letzten Zuges zu Ihrem Wohnort weniger als 90 Minuten liegen, kann das Erreichen dieses Zuges nicht gewährleistet werden. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Organisation Ihrer Anreise und der Rückreise zum Wohnort. Der Reiseveranstalter ist grundsätzlich nicht haftbar für aufgrund von Verspätungen entstandener Spesen.

12. Individueller Besuch von kulturellen Veranstaltungen

Für den individuellen Besuch von kulturellen Veranstaltungen ist die rechtzeitige Bestellung der Eintrittskarten unbedingt erforderlich. Für die Bearbeitung verrechnet *silvatur* eine Reservierungsgebühr. Bestellte Tickets werden nicht zurückgenommen.

13. Sie reisen allein - Einzelzimmer

13.1 In gewissen Hotels sind Einzelzimmer nur in beschränkter Anzahl vorhanden. Wir bemühen uns jedoch auch für Einzelreisende Zimmer mit sehr gutem Komfort zu erhalten. Oftmals sind es normale Doppelzimmer, die an einen einzeln reisenden Gast vergeben werden. Unsere mit der Anmeldebestätigung gegebene Zusage für ein Einzelzimmer ist, falls nicht anders erwähnt, verbindlich und garantiert einen angemessenen Komfort.

13.2 Wenn Sie sich als alleinreisende Person für ein Zweierzimmer angemeldet haben, kann es vorkommen, dass *silvatur* für Sie keinen Zimmerpartner, beziehungsweise keine Zimmerpartnerin findet. Sie erhalten dann ein Einzelzimmer, was mit einem entsprechenden Mehrpreis verbunden sein kann. Dieses gilt auch für Schlafwagenabteile und Schiffskabinen.

14. Rücksichtnahme der Reisetilnehmer

14.1 Die Reisetilnehmer verpflichten sich mit der Anmeldung auf gebührende Rücksichtnahme und Diskretion gegenüber den Mitreisenden sowie gegenüber Personen, kulturellen Stätten und Naturdenkmälern im Gastland. Namen und Adressen der Mitreisenden sollen Sie vertraulich behandeln.

14.2 Sie haben jederzeit das Recht, von den Mitreisenden in Ihrer unmittelbaren Umgebung zu verlangen, nicht zu rauchen. In Flugzeugen, Reisebussen und Bahnabteilen ist gemeinsam platzierten Gruppenreisenden, auch in Raucherzonen, das Rauchen grundsätzlich nicht erlaubt.

14.3 Auf längeren Busfahrten akzeptieren Sie, den Sitzplatz von Zeit zu Zeit zu wechseln, damit alle Reisetilnehmerinnen und -teilnehmer im Turnus von den bevorzugten Plätzen profitieren können.

15. Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die Angebote erfolgte Anfangs September 2008. *silvatur* behält sich Preisänderungen oder Änderungen im Angebot nach diesem Zeitpunkt vor. Es ist deshalb empfehlenswert, sich vor der Buchung über die geltenden Preise nochmals zu informieren.

16. Copyright

Das Reiseprogramm und alle Reisedokumente unterliegen dem Copyright by *silvatur gmbh* -Zürich.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Im vertraglichen Verhältnis zwischen Ihnen und *silvatur* ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Klagen gegen *silvatur* können nur in Zürich angebracht werden.

18. Ombudsmann

Vor einer eventuellen gerichtlichen Auseinandersetzung können Sie den Ombudsmann für das Reisebüro anrufen. Der Ombudsmann ist bestrebt, bei jeder Art von Problemen zwischen Ihnen und uns beziehungsweise dem Reisebüro, bei welchem Sie die Reise gebucht haben, eine ausgewogene und faire Einigung zu erzielen. Die Adresse des Ombudsmannes lautet: Ombudsmann der Schweizer Reisebranche, Postfach, CH-4601 Olten, Tel. 062 212 66 60.

19. Versicherungen

19.1 Annullierungskosten-Versicherung

Eine Annullierungskosten-Versicherung in der in der Reiseausschreibung, beziehungsweise im Anmeldeformular vorgeschlagenen Höhe wird dringend empfohlen. (siehe Ziff. 4.2.2).

19.2 Gepäck- und Assistance-Versicherungen

Die Haftung der Reise- und Transportunternehmer ist beschränkt, diejenige der Fluggesellschaften gestützt auf die bestehenden internationalen Abkommen. *silvatur* empfiehlt Ihnen für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen und eine Gepäckversicherung sowie eine Assistance- beziehungsweise Rückreiseversicherung abzuschliessen. Eine Assistance-Versicherung hilft in Zusammenarbeit mit der *silvatur*-Reiseleitung, falls Sie in eine Notlage kommen sollten, medizinische Hilfe benötigen und aus von der Versicherung anerkannten Gründen die Rückreise vorzeitig antreten müssen.

19.3 Abschluss der Versicherung

Die erwähnten ELVIA-Reiseversicherungen können Sie direkt über *silvatur* abschliessen, was gleichzeitig mit der Reise-Anmeldung erfolgen soll. Wir bestellen dann umgehend die Versicherung und senden Ihnen die ELVIA-Police zu. *silvatur* ist weder haftbar für die Richtigkeit der von ELVIA ausgestellten Police noch für die Versicherungsleistung. Bitte überprüfen Sie, ob Sie nicht bereits anderweitig über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen (z.B. Schutzbrief, Auto-Assistance-Versicherung, schon im Vorjahr bestehende, automatisch weiterlaufende Reiseversicherung etc.).

Zürich, Oktober 2017